

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

**„UCW-FW Unabhängige Christliche Wähler – Freie Wähler Waldkirchen“.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „UCW-FW Unabhängige Christliche Wähler – Freie Wähler Waldkirchen e.V.“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirchen.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf kommunaler Ebene.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat; desgleichen können alle juristischen Personen oder Gesellschaften Mitglied des Vereins werden.

2.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

#### §4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

2.

Der Austritt ist dann zum Jahresende wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

#### § 5

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## § 6

**Rechte und Pflichten**

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

2.

Jedes Mitglied hat dazu beizutragen, dass der Verein die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Ziele und Zwecke erreicht.

## § 7

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8

**Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) vier Beisitzern.

Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes an:

- aa) der jeweils amtierende 1. Bürgermeister, soweit er Mitglied des Vereins ist,
- bb) die Mitglieder des Stadtrates der UCW.

2.

Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3.

Die unter Abs. 1. Buchst. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

**Zuständigkeit des Vorstands**

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

## § 10

**Sitzung des Vorstandes**

1.

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

2.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11

**Kassenführung**

1.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Kassenwarts geleistet werden.

3.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

**Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse, Ausgabe F, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 6 Abs. 1) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim geführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### § 14

#### **Ehrungen**

An Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann eine Ehrenurkunde für besondere Verdienste oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### § 15

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Waldkirchen zu mit der Maßgabe, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung entspricht dem Stand gemäß dem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2009.